

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)	3
2.	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B).....	3
3.	Rechnungen (§ 14 VOB/B).....	3
4.	Zahlung (§ 16 VOB/B)	4
5.	Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)	4
6.	Technische Spezifikation.....	4
7.	Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)	4
8.	Steuerabzug bei Bauleistungen	5
9.	Anmeldung einer Betriebsstätte	5
10.	Weitere Besondere Vertragsbedingungen.....	5

Baumaßnahme: Ersatzneubau SÜ Lange Straße
Abbruch und Neubau SÜ Lange Straße

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

0. Baustelle/Zugangswege/Unentgeltliche Benutzung/Bauüberwachung/Sicherheitskoordination

0.1 Lage der Baustelle Dortmund Innenstadt-West

0.2 Für die Zugangswege wird unverbindlich auf folgendes hingewiesen:

0.2.1 Öffentliche Straßen

Art, Bezeichnung Straßenüberführung Lange Straße

Abschnitt ./.

0.2.2 Privatstraßen

Art, Bezeichnung ./.

Verkehrsbeschränkung ./.

Gewichtsbeschränkung ./.

0.3 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4 VOB/B):

0.3.1 Lager- und Arbeitsplätze Siehe BE -Plan

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

0.3.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes ./.

0.3.3 Wasseranschlüsse

Lage ./.

Durchmesser ./. Leistung ./. Druck ./.

0.3.4 Stromanschlüsse

Lage ./.

Stromart ./. Spannung ./. Stromstärke ./.

0.3.5 Sonstige Anschlüsse ./.

0.4 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1 VOB/B) / Sicherheitskoordination gem. Baustellenverordnung

Die Bauüberwachung obliegt Stadt Dortmund – Tiefbauamt

Anordnungen Dritter dürfen nur in Absprache mit der städt. Bauüberwachung befolgt werden.

☐ Die Sicherheitskoordination obliegt: _____

☒ Der/Die Beauftragte für die Sicherheitskoordination wird im Auftragschreiben benannt.

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____
- ☒ spätestens **12 Werktage** nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden

- ☐ am _____
- ☒ innerhalb von **21 Monaten** nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der KW spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☒ ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:
die in den Vergabeunterlagen aufgeführten Sperrpausen der DB InfraGO

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ v. H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer.

Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v. H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Auftragssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind bei der

Stadt Dortmund, Tiefbauamt 6600, z. Hd. H. Popa, 44109 Dortmund _____ **2** -fach

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind _____ - fach einzureichen. Für Stundenlohnarbeiten gelten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (215).

4. **Zahlung (§ 16 VOB/B)**

- ☒ Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf 60 Tage.

5. **Sicherheitsleistung und Bürgschaften**

5.1 **Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens **250.000 €** ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von **5,0 v.H.** der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst auch Mängelansprüche aus dem Bauauftrag, die bei der Abnahme oder innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche erhoben werden, sofern sie nicht durch eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche abgelöst ist (siehe 5.4).

5.2 **Sicherheitsleistung für Mängelansprüche aus dem Bauauftrag**

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt **3,0 v.H.** der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme), sofern die Auftragssumme mindestens **250.000 €** ohne Umsatzsteuer beträgt. Ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten, so ist die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche nicht zusätzlich zu leisten. Nach Maßgabe der Ziffer 5.4 kann vielmehr eine Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung durch eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche ersetzt werden.

5.3 **Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

5.4 **Ersetzung einer Sicherheit für Vertragserfüllung durch eine Sicherheit für Mängelansprüche**

Sobald die Leistungen des Auftragnehmers vollständig abgenommen und alle bis dahin erhobenen Ansprüche des Auftraggebers aus dem Bauvertrag erfüllt sind mit Ausnahme der Mängelansprüche, kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für Vertragserfüllung durch eine Sicherheit für Mängelansprüche nach Maßgabe der Ziffer 5.2 ersetzt wird. Im Falle einer Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt der Mängelansprüchebürgschaft die Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft zurückzugeben. Diese darf ab dem Zeitpunkt der Rückgabevoraussetzungen nicht mehr für Mängelansprüche in Anspruch genommen werden.

6. **Technische Spezifikation**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

7. **Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)**

- ☐ Es gilt die Haftung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen 215 Nr. 13.5
- ☒ Abweichend von der Nr. 13.5 ist nach Auftragsvergabe folgender Mindesthaftpflicht- / Umwelthaftpflichtversicherungsschutz je Schadenereignis nachzuweisen:

Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden	3.000.000 EUR
Schäden durch Umwelteinwirkung	3.000.000 EUR
Bearbeitungsschäden	100.000 EUR

8. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Anmeldung einer Betriebsstätte

Firmen, deren Hauptsitz (oder Niederlassung) nicht in Dortmund liegt, sind verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten und die voraussichtliche Dauer dem Steueramt der Stadt Dortmund anzuzeigen. Hierüber erhält die Firma vom Steueramt eine schriftliche Bestätigung. Diese Bestätigung ist dem zuständigen Bauamt der Stadt Dortmund postwendend vorzulegen.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ keine
☒ folgende weiteren Vorschriften und Richtlinien:

10.1 Weitere Vorschriften und Richtlinien

Alle eingeführten Merkblätter, Vorschriften, Anweisungen und Richtlinien des Deutschen Normenausschusses, der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, der Bundesanstalt für Straßenwesen, der Abwasser-technischen Vereinigung, der Berufsgenossenschaften, des VDE, des Verbandes Deutsche Verkehrsunternehmen (VDV), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und ähnlicher Institute sowie der Europäischen Gemeinschaft - soweit rechtswirksam und von der Bundesregierung noch nicht in nationale Vorschriften, Merkblätter, etc. umgesetzt -, der Deutsche Bahn AG, der Deutschen Telekom AG, der Fachministerien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen - in der jeweils letztgültigen Fassung - sind, soweit sie nicht zum Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gehören, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1, Ziffer 2 der VOB/B.

Das sind unter anderem die Baustellenverordnung (BaustellV), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), wie z.B. die BGV A1 "Grundsätze der Prävention" (alt: VBG 1), die BGV A2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (alt: VBG 4), die

BGV B3 "Lärm" (alt: VBG 121), die BGV C5 "Abwassertechnische Anlagen" (alt: VBG 54), die BGV C22 "Bauarbeiten" (alt: VBG 37), die BGV D1 "Schweißen", Schneiden und verwandte Verfahren" (alt: VBG 15), die BGV D33 "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (alt: VBG 38a), die BGR 126 "Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen" (alt: ZH 1/177) und die BGR 128 "Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen" (alt: ZH 1/183), BGR 160 „Sicherheitsregeln für Bauarbeiten unter Tag (alt ZH 1/486), BGV D6 „Krane (alt VBG 9) usw.

10.2 Lohn- / Stoffgleitklausel / Bauwesenversicherung

Lohn- / Stoffgleitklausel:

- Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen werden ebenso nicht erstattet wie Änderungen der Stoffpreise.

Preisvereinbarung beim Abweichen vom Bausoll

- Der AN hat Anordnungen des AG bei Abweichungen vom Bausoll gem. §2 Nr. 3,5,6,7 oder 8 Abs. 2 VOB/B dem AG schriftlich anzukündigen.

Ergänzend zu 3. ZVB wird vereinbart, dass zur Vereinbarung neuer Preise im Rahmen evtl. erforderlicher Leistungen nach §2 Nr. 3,5,6,7 oder 8 Abs. 2 VOB/B die Angebotskalkulation (inkl. Nachunternehmerleistungen) vor Auftragsvergabe beim AG zu hinterlegen ist, sofern die Angebotssumme 500.000 € übersteigt. Diese darf auch vor Auftragsvergabe vom AG eingesehen werden. Der AG entscheidet nach Einsichtnahme, ob er die Kalkulation für etwaige Vereinbarungen nach §2 Nr. 3,5,6,7 oder 8 Abs. 2 VOB/B als Preisermittlungsgrundlage anerkennt. Im Zweifelsfall behält er sich die Änderung oder Nichtanerkennung vor.

Bauwesenversicherung: - entfällt -

Bautagesberichte

☐ Auf die Führung von Bautagesberichte nach Nr. 7 ZVB wird verzichtet.

10.3 Nebenleistungen

Alle erforderlichen Gerüste (soweit nicht im Leistungsverzeichnis gesondert beschrieben), Transporte, Vorhaltungen von Geräten u.a.m. sind Nebenleistungen. Dieses gilt auch bei den Überrüstungen von Fahr- und Gehrampen. Alle erforderlichen Baubehelfe, wie Schutz-, Abfang- und Stützgerüste sowie Unterstützungen für Baumaßnahmen sind eigenverantwortlich, einschl. Standsicherheitsnachweis (falls erforderlich) durch den AN zu erbringen.

10.4 Sicherung von Bauleistungen

Alle Kosten für gestohlenes Material und beschädigte Bauleistungen gehen bis zur Abnahme zu Lasten des AN.

10.5 Sicherheitsbestimmungen und Verkehrssicherungspflicht

Die Baustellenverordnung ist strikt zu beachten. Besonders wird hier auf § 5 der Verordnung hingewiesen. Kosten, die sich durch die Umsetzung der Baustellenverordnung ergeben sollten, sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Arbeitsunfälle und Schadensereignisse (Umwelt- und Sachschäden) sind unverzüglich dem AG und dem SiGeKo zu melden.

Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle sicherheitstechnischen Angaben enthält (vgl. § 17 BGV C22 „Bauarbeiten“). Eine Kopie der Montageanweisung ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten an den SiGeKo und den AG zu übermitteln. Der AN hat die Erfüllung und die Mängelbeseitigung von Auflagen aus sicherheitstechnischen Begehungen des SiGeKo, des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und der Berufsgenossenschaften schriftlich an den AG und den SiGeKo zu melden.

Die Unterweisung der Belegschaft über spezifische Gefährdungen der Baustelle und Hinweise aus den Begehungen zum Arbeitsschutz haben regelmäßig zu erfolgen und sind zu dokumentieren.

Der AN hat sicherzustellen, dass auch Neueinstellungen und Leiharbeiter sowie die eingesetzten Nachunternehmer erfasst werden.

Die für die Aufstellung von Baubuden usw. erforderlichen Genehmigungen hat der Auftragnehmer einzuholen. Der AN hat, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ohne besondere Vergütung für die Dauer der Bauausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Sicherheit von baulichen Anlagen sowie zur Sicherung Dritter auf der Baustelle und ihrer Umgebung erforderlich sind und die Schutzvorrichtungen solange bestehen zu lassen, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. Die verkehrspolizeilichen Sicherungsvorschriften sind besonders zu beachten.

Dem AN obliegt ferner die volle Verkehrssicherungspflicht auf den Baustelleneinrichtungsflächen und in dem jeweiligen Baubereich. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet zu dem Zeitpunkt, an dem nach Abschluss aller Bauarbeiten die Abnahmebescheinigung (EFB-AbnB) von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Die vom AN vorzuhaltenden Fußgängerwege und -stege, Behelfsbrücken, Behelfsstraßen einschl. Umfahrten und Anschlüsse sind während der Bauzeit zu reinigen und ggf. von Schnee und Eis zu räumen.

Der AN hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber-, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden. Die von den zuständigen Versorgungsträgern zum Schutz ihrer Leitungen und sonstigen Einrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung aller Arbeitsstellen, die Bedienung der Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei halbseitigen Straßensperrungen sowie die Kennzeichnung und Beleuchtung von gesperrten Straßen und Umleitungen obliegen dem Auftragnehmer. Die Allgemeinbeleuchtung der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Flächen im Baubereich ist Sache des AGs.

Der AG behält sich vor, die genaue Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften zu kontrollieren und die Belegschaft daraufhin ggf. zu überprüfen.

10.6 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten außerhalb der von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Zeiten sind nur in besonderen Fällen zulässig.

Erfordert der Fortgang der Arbeiten, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen, die Einhaltung von Fertigstellungsterminen oder andere vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe verlängerte Arbeitszeiten, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, so trägt der Auftragnehmer alle hierdurch entstehenden Kosten.

10.7 Aufmaß, Höhen und Maße

Sofort nach Auftragserteilung hat der AN den Bauwerksstandort auf die vorgegebenen Höhen, usw. einzumessen. Höhenpunkte werden bauseits angegeben. Die Übertragung dieser Punkte ist Sache des AN. Maßabweichungen in der Örtlichkeit, sowie gegenüber den Plänen und dem LV, sind mit der städtischen Bauüberwachung zu klären. Ausführungsfehler, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen ergeben, gehen zu Lasten des AN. Baumaßtoleranzen sind entsprechend auszugleichen.

Die oben genannten Leistungen, wenn im LV nicht anders beschrieben, sind in die Einheitspreise einzurechnen. Alle im LV angegebenen Maße sind Cirka-Maße.

10.8 Behördliche Genehmigungen

Genehmigungen für Nachtarbeit, Verkehrssperrungen bzw. Umleitungen und erforderliche Sondergenehmigungen (z.B. Betras) sind selbstverantwortlich vom AN einzuholen. Alle getroffenen Maßnahmen sind rechtzeitig der örtlichen, städtischen Bauüberwachung anzuzeigen.

10.9 Liefern von Stoffen und Bauteilen

Es sind nur handelsübliche und umweltfreundliche Materialien zu verwenden. In besonderen Fällen sind der Bauleitung Nachweise darüber vorzulegen. Die Verwendung von Gefahrstoffen als Bauhilfsstoffe ist soweit möglich durch Verwendung entsprechender Ersatzstoffe einzuschränken. In Zweifelsfällen ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung (BAU) in Dortmund-Dorstfeld einzuschalten (Erlaubnis und Anzeige).

Ist im Leistungsverzeichnis ein bestimmtes Produkt angegeben, so kann der AN nach Zustimmung durch den AG ein anderes Produkt verwenden, sofern er nachweist, dass es für den geplanten Einsatz technisch und qualitativ gleichwertig ist (Nr. 1.2 ZVB gilt weiterhin).

10.10 Lärmschutz

Grundsätzlich dürfen auf der Baustelle nur lärmarme Geräte nach der "Fünftehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" (Baumaschinenlärm-Verordnung-15.Bim Sch V) betrieben werden.

Die Kosten für alle Lärmbegrenzungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Das gleiche gilt für

- Ausfall- und Stillstandzeiten nach Stilllegung von Maschinen und/oder Geräten wegen Überschreitens der Immissionsschutzwerte der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmission –
- Ausfall- und Stillstandzeiten nach Stilllegung von Maschinen und/oder Geräten wegen Überschreitens der Immissionsschutzwerte in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen. (DIN 4150 – 2 Erschütterungen im Bauwesen, DIN 4150 – 3 Erschütterungen im Bauwesen)
- Die Kosten für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und die erforderlichen Gutachten nach § 9 Landes – Immissionsschutzgesetz

Die Geräuschimmissionen sind nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm VV BaulärmG vom 19.08.1970 – Geräuschimmissionen – zu messen und zu bewerten.

Die Beurteilungspegel der durch die Bauarbeiten verursachten Geräuschimmissionen dürfen auch bei ungünstigsten Betriebsphasen vor den nächstgelegenen Wohnhäusern

- tagsüber 50 dB (A)
- nachts 35 dB (A)

nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

10.11 Toleranzen

Für die zulässigen Abweichungen von den Sollmaßen gelten die DIN – Vorschriften 18 201 und 18 202.

10.12 Rechnungen

Alle Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistenden und des Empfängers,
- die dem leistenden Unternehmer von Finanzamt erteilte Steuernummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine laufende Nummer, die zur Identifikation der Rechnung vom Rechnungssteller einmalig vergeben wird,
- das Konto, auf das Zahlungen zu leisten sind, die Bezeichnung des Bauvorhabens mit vollständiger Angabe der Buchungsstelle des Auftraggebers,
- das Datum des Angebots,
- die Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, soweit er nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes,
- den anzuwendenden Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Befreiung
- Rechnungsdoppel sind mit rotem Stempelaufdruck als "Duplikat" zu kennzeichnen.

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Bewerbungsbedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische Rechnungseingang genutzt werden, sofern dies im weiteren Vertragswerk entsprechend vereinbart wird. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers beruhen.
17. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
18. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.

19. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
20. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
21. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des Auftragnehmers, sowie seiner Nachunternehmer, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN **für die Ausführung von Bauleistungen**

Inhaltsverzeichnis

1.	- frei -	2
2.	Wahlpositionen, Bedarfspositionen; Technische Regelwerke (§ 1)	2
3.	Preisermittlungen (§ 2).....	2
4.	Einheitspreise (§2 Nr. 1) / Vergütung bei Nebenangeboten (§ 2 Nr. 3)	2
5.	Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten	2
6.	Ausführungsunterlagen (§ 3)	3
7.	Werbung, Bautagesberichte, Baustellenräumung, Kontrollprüfungen (§ 4).....	3
8.	Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)	3
9.	Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8).....	3
10.	Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10).....	4
11.	Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8).....	4
12.	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)	4
13.	Mitteilung von Bauunfällen und Haftung der Parteien (§ 10).....	4
14.	Abnahme (§ 12).....	5
15.	Abrechnung (§ 14)	5
16.	Preisnachlässe (§§ 14 und 16)	5
17.	Rechnungen (§§ 14 und 16)	5
18.	Stundenlohnarbeiten (§ 15)	5
19.	Zahlungen (§ 16)	6
20.	Überzahlungen (§ 16)	6
21.	Abtretung (§ 16).....	6
22.	Sicherheitsleistung (§ 17)	7
23.	Bürgschaften (§§ 16 und 17)	7
24.	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)	7
25.	Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption	8
26.	Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisationen an die Arbeitsbedingungen	9
27.	Kartellklausel	9
28.	Vertragsänderungen	9

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Bauleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. - frei -

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen; Technische Regelwerke (§ 1)

- 2.1 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.
- 2.2 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke, die in der VOB/C nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 d). Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind für das Angebot in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

3. Preisermittlungen (§ 2)

- 3.1 Der Bieter/Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.
- 3.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.3 Nrn. 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

4. Einheitspreise (§2 Nr. 1) / Vergütung bei Nebenangeboten (§ 2 Nr. 3)

- 4.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 4.2 Alle bei der Angebotsbearbeitung anfallenden Kosten sind wie beim Hauptangebot Sache des Bieters und werden auch im Auftragsfall nicht vom AG übernommen. Soweit die Prüfung und Wertung des für den Zuschlag in Betracht kommenden Nebenangebots die Hinzuziehung von Sonderfachleuten (Gutachter, Prüferingenieur und dgl.) erforderlich macht, sind alle hiermit verbundenen Kosten vom AN zu tragen.
- 4.3 Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

Alle angebotenen Preise gelten auch dann, wenn sich die Nebenangebote während der Bauausführung ganz oder teilweise als nicht durchführbar erweisen und die geschuldete Bauaufgabe durch eine geänderte, abweichende Ausführungsart erfüllt werden muss.

Für jede gegenüber dem Hauptangebot geänderte Position (Vordersatz und/oder Preis) und jede neue Position übernimmt der Auftragnehmer die Mengengarantie. D. h., Mehrleistungen über die angebotene Menge der geänderten bzw. neuen Positionen hinaus werden nicht vergütet, Minderleistungen nach ausgeführter Leistung abgerechnet.

5. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

6. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

7. Werbung, Bautagesberichte, Baustellenräumung, Kontrollprüfungen (§ 4)

7.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7.2 Bautagesberichte

Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Nachunternehmer Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen), Abnahmen nach § 12 Nr. 2, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Die Bautagesberichte sind dem Auftraggeber spätestens bis 12.00 Uhr des folgenden Arbeitstages zu übergeben, sofern dieser keinen anderen Zeitpunkt zulässt.

Soweit der Auftraggeber auf die Führung von Bautagesberichten verzichten will, gibt er dies in den Besonderen Vertragsbedingungen bekannt.

7.3 Baustellenräumung

Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

7.4 Kontrollprüfungen

Bei allen Probeentnahmen muss ein Vertreter des Auftraggebers zugegen sein. Über Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung ist der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Er kann verlangen, dass Prüfungen nur in Anwesenheit eines Vertreters der städtischen Bauüberwachung durchgeführt werden dürfen.

Verlangt der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; er hat in diesen Fällen nach Weisung des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Nr. 3 bleiben unberührt.

8. Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Es sind nur handelsübliche Stoffe und Bauteile zu verwenden, die den geltenden Rechtsvorschriften zum Umweltschutz entsprechen. Dies ist der Bauleitung auf Verlangen nachzuweisen.

9. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

9.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

- 9.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 9.1 und 9.2 gelten entsprechend.

10. Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil im Sinne von Absatz 1 gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers (Firma) gekennzeichnet sind.

12. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

13. Mitteilung von Bauunfällen und Haftung der Parteien (§ 10)

- 13.1 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- 13.2 Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er jederzeit den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

- 13.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) gem. § 10 Nr.2 Abs.2 freizustellen.

- 13.4 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

- 13.5 Der Auftraggeber fordert vom Auftragnehmer den Nachweis einer Haftpflicht-/Umwelthaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen je Schadenereignis:

Personen-, Sach- und Vermögensschäden:	1.500.000 EUR
Schäden durch Umwelteinwirkung:	1.500.000 EUR
Bearbeitungsschäden:	50.000 EUR

Soweit im Einzelfalle erforderlich, werden durch den Auftraggeber in den Besonderen Vertragsbedingungen (214) andere Mindestdeckungssummen je Schadenereignis vorgegeben.

Der Auftraggeber behält sich vor, eine kombinierte Bauwesen- / Haftpflicht- / und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen, die neben den Risiken des Auftraggebers auch die des Auftragnehmers abdeckt. Er gibt dies in den Besonderen Vertragsbedingungen bekannt. Die Prämien für diesen Versicherungsschutz werden vom Auftraggeber an die Versicherer unmittelbar gezahlt und sind daher nicht Gegenstand der Angebotspreise.

14. Abnahme (§ 12)

Ab einer Auftragssumme von 10.000 EUR wird die Leistung förmlich abgenommen.

15. Abrechnung (§ 14)

- 15.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 10.
- 15.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 15.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 15.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- 15.5 Für fertiggestellte Teile der Leistung oder der Teilleistung hat der Auftragnehmer - unabhängig von den Aufstellungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 - endgültige Mengenberechnungen aufgrund von Zeichnungen oder gemeinsamen Feststellungen vorzulegen.
- 15.6 Für die Abrechnung mit DV-Anlagen gelten die Bestimmungen des Auftraggebers.

16. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

17. Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 17.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die mündliche Zustimmung ist im Bautagebuch nachzutragen. Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich, spätestens jedoch am Tag nach der Ausführung der Arbeiten, Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung (1 Original und 2 Durchschriften) bei der beauftragenden Dienststelle einzureichen. Wiederholte Verstöße des Auftragnehmers gegen Vorlagepflichten begründen den Verdacht seiner Unzuverlässigkeit. Diese Stundenlohnzettel müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft mit Uhrzeit, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale und eine Durchschrift der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber; die bescheinigte Durchschrift erhält der Auftragnehmer.

Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

19. Zahlungen (§ 16)

- 19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 19.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 19.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20. Überzahlungen (§ 16)

- 20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 20.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

21. Abtretung (§ 16)

- 21.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- 21.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

"Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

- 21.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

- 21.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 21.1 bis 21.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

- 21.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Satz 1 um 1 Monat.

22. Sicherheitsleistung (§ 17)

s. 214 Besondere Vertragsbedingungen

23. Bürgschaften (§§ 16 und 17)

s. 214 Besondere Vertragsbedingungen

24. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

- 24.1 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 24.2 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher beglaubigter Übersetzung einzureichen.
- 24.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

25. Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption

Dem Bieter ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse seines Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden. Er versichert hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die seinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen **könnten**¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen **könnten**².

Dem Bieter ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu seinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle nach sich ziehen kann. Er verpflichtet sich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

¹ **Verfehlungen**, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten - insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung
- auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung, das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

² **Ein Eintrag** in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

26. Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisationen an die Arbeitsbedingungen

Dem Bieter ist bekannt, dass bei der Ausführung öffentlicher Aufträge keine Waren verwandt werden dürfen, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

- a. dem Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641),
- b. dem Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073),
- c. dem Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123),
- d. dem Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24),
- e. dem Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442),
- f. dem Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98),
- g. dem Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202),
- h. dem Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291).

Dem Bieter sind keine Tatsachen bekannt, nach denen sein Produkt/seine Produkte unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde/n. Er unterstützt generell die Absichten der Stadt Dortmund, dass Produzenten und Händler sich aktiv um einen Ausstieg aus der Kinderarbeit bemühen, indem sie Produkte, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden, nicht vertreiben.

27. Kartellklausel

Wenn ein Auftragnehmer zu einem Gegenstand dieser Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15% der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

28. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Ergänzungen des Tiefbauamtes zu den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" (ZVB) der Stadt Dortmund für die Ausführung von Bauleistungen

1.0 Vergütung (zu § 2)

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit dafür im Vertrag nicht besondere Ansätze enthalten sind oder eine andere vertragliche Regelung getroffen ist, insbesondere:

1.1 Leistungsumfang (zu § 2 Ziffer 1) Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlage

2.0 Anspruch auf Vergütung bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen (zu § 2 Ziffer 5 - 7)

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Vordersätze (Mengen) ständig zu überprüfen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung der Änderung, so hat der Auftragnehmer die ihm daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

3.0 Ausführung (zu § 4)

3.1 Bauleitung des Auftragnehmers (zu § 4 Ziffer 1 und 2)

3.1.1 Der Auftragnehmer hat, sofern er die Bauleitung nicht persönlich ausübt, einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter verantwortlich mit der örtlichen Bauleitung zu beauftragen und dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Er hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können.

3.1.2 Der Auftraggeber kann, sofern ein vertrauensvolles und erfolgreiches Zusammenarbeiten mit dem Vertreter oder sonstigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

3.2 Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (zu § 4 Ziffer 2)

3.2.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen und die Baustelle und ihre Nebenanlagen sowie die Baustofflagerplätze entsprechend der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO zu sichern. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (vierfach), sofern nichts anderes vereinbart ist.

In der Winterperiode sind die Verkehrsflächen im Baustellenbereich schnee- und eisfrei zu halten.

3.2.2 Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen, sowie neu hinzukommende Betriebsangehörige jeweils vor Aufnahme der Arbeit, über alle den Verkehr betreffenden Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit der Bauleistung zu beachten sind, ausreichend zu unterrichten und diese Unterweisung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

3.2.3 Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutschen Bahn AG oder Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen oder Wasserstraßen, so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebes und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Gefahren des Betriebes erforderlich sind, zu treffen; dazu gehören nicht die von Verkehrsunternehmen ausgeführten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sicherungsposten der Bahn).

3.3 Schutz der Landschaft

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Landschaftsbildes unbedingt Rücksicht zu nehmen. Er hat seine Arbeitnehmer hierüber aufzuklären und dafür zu sorgen, dass Bäume, Baumgruppen, Findlingsblöcke, Felswände und dergleichen nicht beschädigt, beseitigt und natürliche Geländemulden und Tümpel nicht zugeschüttet werden, soweit es nicht im einzelnen vom Auftraggeber besonders zugelassen wird. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken.

3.4 Schutz oder Änderung und Beseitigung von Anlagen; Aufwuchs (zu § 4 Ziffer 2)

3.4.1 Anlagen wie Leitungen, Durchlässe, Einfriedungen und dergleichen dürfen erst beseitigt oder geändert werden, wenn das Einverständnis des Auftraggebers vorliegt. Der Auftragnehmer hat die Eigentümer der Anlagen rechtzeitig vorher von ihrer Beseitigung bzw. Veränderung zu verständigen.

3.4.2 Für Aufwuchs gilt Ziffer 3.4.1 entsprechend.

3.4.3 Bei Straßenbäumen ist so zu verfahren, dass diese nicht beschädigt werden, Baumwurzeln sind nur mit Zustimmung zu entfernen. Die Vorschriften der DIN 18920 und die Baumsatzung der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.4.4 Werden auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (z.B. Kampfmittel) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen, die nächste Polizeidienststelle/Ordnungsbehörde und der Auftraggeber zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden.

4.0 Verteilung der Gefahr (zu § 7)

Zu den ausgeführten Teilen der Leistung gehören die vom Auftragnehmer zu liefernden Stoffe und Bauteile erst nach ihrem Einbau. Zu den ausgeführten Teilen der Leistung gehören nicht die Baustelleneinrichtungen und Hilfsbauteile (z.B. ausgestellte Schalungen, Geräte usw.), es sei denn, dass diese für sich Gegenstand eines selbständigen Bauvertrages sind.

5.0 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10)

5.1 Bedienstete des Auftraggebers, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gelten bei den Arbeiten, die sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ausführen, als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

5.1.1 Eventuelle außerordentliche Haftpflichtrisiken (Baumaßnahmen in Schutzgebieten, in verkehrsreichen Straßen, in Überflutungsgebieten und dergleichen) hat der Auftragnehmer unbeschadet der Bestimmungen von § 10 Ziffer 1 und 2 in die Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

5.1.2 Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Bauarbeiten Erkundigungen über die genaue Lage von Verkehrseinrichtungen sowie unter- und oberirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen einzuholen. Er ist von dieser Verpflichtung nicht dadurch entbunden, dass aus Eintragungen in Verdingungs- und/oder Ausführungsunterlagen die vermutliche Lage einzelner solcher Einrichtungen ersichtlich ist.

6.0 Abnahme (zu § 12)

6.1 Der Auftraggeber kann Teile der Leistung vorzeitig, d.h. vor dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zeitpunkt, in Benutzung nehmen. Eine vorzeitige Benutzung im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn bereits im Vertrag vorgesehen war, dass die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden, z.B. zur Aufrechterhaltung des Verkehrs. Auch bleibt in diesem Falle die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung unberührt.

6.1.1 Die fertig gestellten Leistungen bedürfen in jedem Falle einer förmlichen Abnahme, auch wenn vorher schon die Leistungen oder ein Teil der Leistung in Benutzung genommen wurden. § 12 Nr.5 gilt nicht.

7.0 Mängelansprüche (zu § 13)

7.1 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

7.2 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer unverzüglich für Art und Zeit der Mängelbeseitigungsleistung schriftlich die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

7.3 **Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für alle Bauarbeiten 5 Jahre.** Abweichungen hiervon sind in den "Baustellenbezogenen Ergänzungen" geregelt.

8.0 Abrechnung (zu § 14)

8.1 Für Baustofflieferungen sind die einschlägigen DIN-Bestimmungen und die Merkblätter der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Es sind nur handelsübliche und umweltfreundliche Materialien zu verwenden, die in besonderen Fällen der Bauleitung nachzuweisen sind.

Baustoffnachweis (zu § 14 Ziffer 1)

8.2 Der tatsächliche Baustoffverbrauch ist, soweit bestimmte Baustoffmengen vorgeschrieben sind, nach der im Leistungsverzeichnis getroffenen Regelung nachzuweisen.

8.2.1 Ist eine besondere Regelung nicht getroffen, so ist der Verbrauch bei Abrechnung nach Gewicht oder Raummaß durch Vorlage der Frachtbriefe oder der amtlichen Originalliefer- und Wiegescheine laufend nachzuweisen, dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Der Einbau aller Schüttgüter, z.B. Kies, Mineralgemisch, Hochofenschlacke, Hal-denschlacke, Schotter, bituminöse Baustoffe, muss anhand von **Originalwiegekarten** (Erstschriften) nachgewiesen werden. Nur sie werden als Abrechnungsgrundlage anerkannt. Sofern das Herstellerwerk keine Originalwiegekarten der Lieferung beigibt, hat der AN auf seine Kosten die Schüttgüter auf einer öffentlichen Waage verwiegen zu lassen. Die Wiegekarten sind sofort nach Lieferung der Stoffe der Bauleitung zwecks Anerkennung vorzulegen. Mehreinbau wird nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggebers vergütet, sofern in den "Besonderen Vertragsbedingungen" nichts anderes geregelt ist.

8.2.2 Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägung nachprüfen. Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Baustoff und Baulos und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,5 v.H. von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden nicht vergütet.

8.2.3 Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühr usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers.

8.3 Baustoffnachweis (zu § 4 Ziffer 1) über Gewicht

Wiegescheine müssen die Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Bezeichnung der Baustelle (...) mit dem Zusatz des Bereiches (...),
- eindeutige Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheines,
- Datum und Uhrzeit der Wiegung,
- Netto-, Tara-, Bruttogewicht,
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Unterschrift des Wiegers.

8.4 Feststellung der Leistungen (zu § 14 Ziffer 2)

Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendeten Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftraggeber
- Auftragnehmer
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung mit örtlicher und räumlicher Zuordnung der Maßnahme
- Ordnungszahl (OZ)

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

9.0 Zahlungen (zu § 16)

Abschlagszahlungen (zu § 16 Ziffer 1)

9.1 Abschlagszahlungen auf die Baustelleneinrichtung und Vorhaltung werden im Verhältnis der angebrachten Teilleistungen zur Gesamtleistung gewährt.

9.2 Die Schlusszahlung wird unbeschadet der Bestimmung über die Aufstellung und Feststellung der Schlussrechnung erst nach der Abnahme geleistet, auch wenn dadurch die in § 16 Ziffer 3 festgelegte Frist überschritten wird.

10.0 Sonstiges (ohne direkten Bezug auf Paragraphen der VOB/B)

10.1 Anmeldung einer Betriebsstätte

Sofern der Auftrag an eine nicht in Dortmund ansässige Firma erteilt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten dem Steueramt der Stadt Dortmund anzuzeigen und die schriftliche Bestätigung des Steueramtes dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

10.2 Nachtragsleistungen

Preise für Nachtragsleistungen gem. § 2 VOB/B, die nicht unmittelbar aus den Wettbewerbspreisen des Hauptvertrages abgeleitet werden können und für die bei Ausführungsbeginn keine frei vereinbarten Preise vorliegen, sind als Selbstkostenpreise anzubieten.

10.3 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2 Nr. 3 VOB/B)

10.3.1 Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

10.3.2 Alle angebotenen Preise gelten auch dann, wenn sich die Änderungsvorschläge während der Bauausführung ganz oder teilweise als nicht durchführbar erweisen und die geschuldete Bauaufgabe durch eine geänderte, abweichende Ausführungsart erfüllt werden muss.

10.3.3 Für jede gegenüber dem Hauptangebot geänderte Position (Vordersatz und /oder Preis) und jede neue Position übernimmt der Auftragnehmer die Mengengarantie. D.h., Mehrleistungen über die angebotene Menge der geänderten bzw. neuen Positionen hinaus werden nicht vergütet, Minderleistungen nach ausgeführter Leistung abgerechnet.

Baustellenbezogene Vertragsbedingungen als Ergänzung zu den ZVB (VHB FB 215)

Ersatzneubau SÜ Lange Straße

0.0 Hinweise/ Neuerungen: entfällt

1.0 Allgemeines

Grundsätzlich sind die Arbeiten nach den aktuellen Richtlinien des Tiefbauamtes auszuführen. Mit dem Vertragsabschluss wird seitens des AG ein kontinuierliches Bauen erwartet.

Für die Angebotsabgabe mittels GAEB-Datei gilt die vom AG vorgegebene
OZ-Hierarchie: 111222333PPPI

Die Stadtverwaltung Dortmund wird bei Bedarf die Baumaßnahme in ihrem Internetauftritt als laufende Baumaßnahme mit entsprechenden Zusätzen/Erklärungen aufnehmen. Dazu gehört u.a. auch eine zentral erreichbare Rufnummer des AN.

1.1 Verwendete Abkürzungen

AG = Auftraggeber
AN = Auftragnehmer
LV = Leistungsverzeichnis
BA = städt. Bauaufsicht
AT = Arbeitstage
BE = Baustelleneinrichtung
BV = Bauvorhaben
NU = Nachunternehmer
DEW21 = Dortmunder Energie und Wasser
DONETZ = Dortmunder Netz GmbH

2.0 Beschreibung der Baustelle

Siehe Baubeschreibung

2.1 Baustellenverordnung

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator wird gem. der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 16.06.1998 (siehe RAB 30) seitens des AG gestellt.

Die erforderliche Vorankündigung (größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage) wird seitens des AG angefertigt. Hierzu ist die Mitwirkung des AN erforderlich.

Die vom AN gewählten Arbeitsweisen und Verfahren der Baumaßnahme sind mit dem Koordinator abzustimmen.

Als Basis der Koordination hat der AN 14 Tage vor Baubeginn der Arbeiten die Gefährdungsbeurteilung und einen detaillierten Bauzeitenplan, sowie die erforderlichen arbeitssicherheitsrelevanten Nachweise und Angaben zu den verantwortlichen Personen vorzulegen.

Diese Abstimmung und Koordination der Arbeitsvorgänge mit dem AG bzw. dessen Koordinator entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

3.0 Baustelleneinrichtung

3.1 Bauwagen - Unterkünfte - Container

Es dürfen nur Bauwagen, Unterkunftswagen und Container in guten baulichen Zustand, außen neu gestrichen, aufgestellt werden.

3.2 Toiletten

Sanitäre Einrichtungen sind in ausreichendem Maße vorzusehen, sie müssen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und sind gegen Einsicht - auch aus den umliegenden Häusern - zu schützen.

Sollte ein Anschluß an das öffentliche Kanalisationsnetz nicht möglich sein, so ist die Abwasserbeseitigung mit der BA abzustimmen.

3.3 Firmenschilder

Firmenschilder des AN dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der städt. Bauleitung aufgestellt werden und müssen in Form und Gestaltung einheitlich sein.

3.4 Zufahrten

An- und Abfahrtswege sind während der Bauzeit vom AN auf eigene Kosten sauber zu halten.

4.0 Bautätigkeit durch andere Unternehmer

Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung für evtl. Behinderungen, die durch mangelnde Abstimmung mit anderen Unternehmern bedingt sind (wie z.B. Leitungsverlegungen, Höhenregulierungen von Einbauten etc). AG dieser Unternehmer können sowohl die Stadt Dortmund als auch die zuständigen Versorgungsbetriebe (DONETZ, DEW21, T-Com, DOKOM21 etc.) sein.

4.1 Lastplattendruckversuche

Bereiche, die von anderen Firmen (Versorgungsleitungen etc.) in Anspruch genommen wurden, sind in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten und mit den erforderlichen Prüfprotokollen zu ergänzen. Die hierfür notwendigen Prüfungen sind durch den Verursacher (Versorgungsträger etc.) zu beauftragen und zu vergüten. Kopien des Übernahmeprotokolls und der Prüfprotokolle sind dem Auftraggeber zu übergeben.

4.2 Immissionsschutz (Lärm, Staub, Schmutz)

Es sind die Auflagen des Staatlichen Umweltamtes in Hagen zu beachten. Vor dem Einsatz von lärmintensiven Baumaschinen hat sich der AN mit dem Staatlichen Umweltamt in Hagen in Verbindung zu setzen.

Bei der Baudurchführung, insbesondere beim Einsatz von Maschinen und Geräten sind die Lärmschutzvorschriften, u.a. die Technische Anleitung Lärm, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern aus besonderen Gründen Lärmentwicklung bei Nacharbeiten, an Sonn- und Feiertagen nicht zu vermeiden sind, muß ein Antrag an das Staatliche Umweltamt in Hagen gestellt werden.

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlaß von Immissionseinwirkungen u. dgl. geltend gemacht werden.

Kosten für Lärminderungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise des LV einzurechnen.

Bei Fräsarbeiten oder Aufnahme von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt sind grundsätzlich die Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen“ und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen – TRGS 517 zu beachten. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier dem Punkt 5.7 „Besondere Schutzmaßnahmen – Kaltfräsen von Verkehrsflächen“. Die Gesteinsarten Diabas und Basalt sind gemäß Anlage 1 der TRGS 517 als potenziell asbesthaltig eingestuft. Das Vorhandensein dieser Gesteinsarten im Straßenoberbau kann nicht ausgeschlossen werden. Beim Fräsen der Straßenbefestigung muss daher, im unmittelbaren Nahbereich der Fräse, mit partikelförmigen Gefahrstoffen (z.B. Asbestfasern) gerechnet werden. Für die Fräsarbeiten sind ausschließlich Straßenfräsen, gemäß den TRGS 517, Pkt. 5.7.2.1 (2) einzusetzen, die über eine entsprechende BGI-Zertifizierung verfügen. Dies gilt für Straßenfräsen ab einer Fräsbreite von $\geq 2,0$ m und in Ortsdurchfahrten ab einer Fräsbreite von $\geq 1,0$ m. Die Schutzmaßnahmen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

4.3 Bestandsuntersuchung

Siehe vorliegende Gutachten

4.4 Kampfmittel

Allgemeine Vorgaben:

Werden bei den Erdarbeiten Gegenstände gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so ist sofort das Amt für öffentliche Ordnung, Herr Brinkmann, F: 50-22978 oder Herr Niedzialkowski, F: 50-25955 (außerhalb der Dienstzeit: Umweltdienst der Feuerwehr, F: 8452839), der zuständige Schutzbereich der Polizei und der AG zu verständigen.

Die Arbeit muss sofort eingestellt werden, der Fundort abgesperrt und gesichert werden.

Hierüber sind die Belegschaftsangehörigen des AN und die Nachunternehmer in kürzeren Abständen zu belehren.

Bei erforderlichem Absuchen im Zuge der Bauausführung durch systematische Oberflächendetektion ist folgendes zu beachten:

In den abzusuchenden Flächen erfolgt eine Sondierung durch beauftragte Unternehmen der Bezirksregierung

Arnsberg. Die Sondierung wird mittels Detektion auf dem gewachsenen Boden durchgeführt.

Um dafür die Voraussetzung zu schaffen, hat der AN den vorhandenen Fahrbahnoberbau und / oder Gehwegoberbau dementsprechend lagenweise aufzunehmen. Sollte sich das Erdplanum über dem gewachsenen Boden im Bereich von Auffüllungen befinden, sind diese in Abstimmung mit dem AG hinsichtlich der vorhandenen Mächtigkeit und Beschaffenheit zu erkunden.

Die Sondierung der freigelegten Fläche und deren Auswertung betragen bis zu 4 Werktage. Erst danach können die Bauarbeiten auf diesen Flächen entsprechend dem Untersuchungsergebnis wieder aufgenommen werden.

Die Vorlaufzeit zur Beantragung der Detektion jedes einzelnen vom AN gewählten Bereiches beträgt ca. 3 Wochen. Die vom AN angedachten Sondierungstermine sind der städtischen Bauüberwachung entsprechend frühzeitig zu benennen und im Bauzeitenplan fortlaufend zu aktualisieren.

Jegliche Mehrkosten, die aus den vorgenannten zusätzlichen Aufwendungen resultieren, sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

4.5 Räumung der Baustelle

Spätestens mit der Schlußrechnung hat der AN Bescheinigungen der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten, deren Flächen und Anlagen zur Verwirklichung der Baumaßnahme zur Verfügung gestellt wurden, beizubringen, aus denen hervorgeht, daß der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist, sämtliche Auflagen erfüllt worden sind, und daß der Grundstückseigentümer und die evtl. Nutzungsberechtigten den Auftraggeber von jeglichen Forderungen freistellen.

4.6 Vorgehensweise des AN bei der Erstellung von Nachtragsangeboten

Das nachfolgende Muster für das Anschreiben bei Nachtragsangeboten enthält neben den allgemeinen Angaben zum Bauprojekt eine Übersicht zu den Anspruchsgrundlagen. Hierin sind alle Nachtragspositionen mit der entsprechenden Kennzeichnung der Anspruchsgrundlage zu versehen und dem AG unterzeichnet zu übergeben, damit die Nachtragsangebote einer Baumaßnahme zeitnah durch den Auftraggeber bearbeitet werden können. Dieses gilt für jede Abgabe eines Nachtragsangebotes.

Enthält der erteilte Auftrag Preise für gleiche oder vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des beauftragten Angebotes keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, hat der AN ausnahmsweise ein Nachtragsangebot einzureichen, das auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein muss. Hierzu ist die Preiskalkulation möglichst entsprechend dem Formblatt 223 vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die angesetzten Einzelkosten und Zuschläge bzw. Umlagen hat der Auftragnehmer danach zu belegen. Hinsichtlich der Zeitansätze, der Stoff- und Gerätekosten sowie ggf. sonstiger Kosten können hilfsweise entsprechende Ansätze aus anderen, vergleichbaren Aufträgen als Nachweis herangezogen werden.

Vorgabe der Gestaltung von Anschreiben der Auftragnehmer, die sich auf Nachtragsangebote beziehen

Vom Auftragnehmer zu verwendende Anschrift und Betreff:

Stadt Dortmund
Tiefbauamt

44122 Dortmund

Nachtragsangebot

Baulos / Projekt (Leistungsbereich): _____

Verantwortl. Projektleiter (AG): _____

Firma / Verantwortl. Projektleiter (AN): _____

Auftragsnr. des Hauptvertrags: _____ vom _____ (Datum)

Nachtrag Nummer: _____ vom _____ (Datum)

Vom Auftragnehmer zu verwendende Übersicht zu den Anspruchsgrundlagen:

Durch AN geltend gemachte Anspruchsgrundlage (VOB/B)

N-Pos. Nr.	§ 2.3	§ 2.5	§ 2.6	§ 2.7	§ 2.8	etc.
_____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die Zusammenfassung von Positionen ist nur bei gleicher Anspruchsgrundlage zulässig!						
§2.3 Mengenänderung von selbst	§2.5 geänderte Leistung		§2.6 zusätzliche Leistung			
§2.7 Pauschalvertrag	§2.8 Leistung ohne Auftrag					

Positionen, zu denen keine Anspruchsgrundlage genannt wird, werden entsprechend abgelehnt!

Die Notwendigkeit der ausführlichen Begründung zur Anspruchsgrundlage bleibt von der obigen Übersicht unberührt!

5.0 Abrechnungsgrundlagen

Für die Abrechnung nach t (und zur Ermittlung des verdrängten Bodens) gelten folgende Gewichte und Verdichtungsfaktoren:

	Gewicht	Verdichtungsfaktor
Hartkalkstein	22.00 KN/m ³	1,15
Grauwacke	22.00 KN/m ³	1,15
Hochofen	20.00 KN/m ³	1,20
Recyclingmaterial	20.00 KN/m ³	1,20
Dolomitsand	19.00 KN/m ³	1,15
Rheinsand 0/4	19.50 KN/m ³	1,15
Füllsand	20.70 KN/m ³	1,35
Rollkies 7/30	18.50 KN/m ³	1,10
Betonkies	21.00 KN/m ³	1,20
Grubenkies	21.00 KN/m ³	1,20
Granulat	14.00 KN/m ³	
Waschberge 0/80	21.00 KN/m ³	1,20
Ober-/Unterboden	18.00 KN/m ³	1,15

Weitere Abrechnungsgrundlagen sind den *Ergänzungen des Tiefbauamtes zu den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" (ZVB) der Stadt Dortmund für die Ausführung von Bauleistungen* unter Pkt. 8 zu entnehmen.

6.0 Wiegekarten

Bei allen Lieferungen sind auf der Original - Wiegekarte einer geeichten Waage anzugeben:

- Lieferwerk
- Bezeichnung der Baustelle (Ersatzneubau SÜ Lange Straße) mit dem Zusatz des Bereiches (Teil A, Teil B etc.)
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Eindeutige Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheines,
- Tara, Netto- und Bruttogewicht (maschinengerecht),
- Kennzeichnung des Fahrzeuges (amtliches Kennzeichen)
- Unterschrift des Wägers,

Zusätzlich zu den Tagesberichten ist auf der Baustelle von dem AN ein Materialeingangsbuch oder eine Materialliste zu führen. 14 Tage vor dem Einbau der Frostschutz- und Schottertragschicht hat der AN die Lieferwerke und Aufbereitungsanlagen für die Materialien zu benennen. Ohne Zustimmung des AG dürfen keine anderen als die vom AN angegebenen Lieferwerke und Aufbereitungsanlagen Materialien zur Baustelle liefern.

Für die Abrechnung bituminöser Schichten nach Gewicht gilt:

Die Lieferung für bituminöse Ausgleichsarbeiten und gewichtsmäßigen Einbau sind auf der Baustelle durch Kennzeichnung der Wiegekarten (Lieferscheine) vom flächenmäßigen Einbau zu unterscheiden (gemäß ZTV-Asphalt).

7.0 Abrechnung

7.1 Allgemeines

Erbrachte Leistungen sind vom AN abzurechnen. Für die Abrechnung ist eine prüfbare und übersichtliche Rechnung einzureichen. Die Abrechnung basiert auf einer Mengenberechnung mit allen Nachweisen in Form von u.a. Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Lieferscheinen. Der Bezug zu den entsprechenden Nachweisen muss nachvollziehbar sein.

Der AN übergibt dem AG mit Rechnungsstellung alle abrechnungsrelevanten Daten gemäß der Verfahrensbeschreibung „Regelungen für die elektronische Bauabrechnung“, nachfolgend „REB“ genannt. Es gilt mindestens der Standard **GAEB DA XML-Version 3.2**.

Dabei muss sich der AN an die vom AG vorgegebene OZ-Hierarchie halten (**111.222.333.PPPPi**). Anderenfalls sind die Ordnungszahlen so umzustrukturieren und ggf. von Hand einzugeben. Evtl. dafür anfallende Mehrkosten werden nicht vergütet.

Beispiel der vorgegebenen OZ-Hierarchie: Position 310.001.001.0010

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Bezeichnungen und Begriffe von u.a. Einbauteilen und Materialien entsprechend der Leistungsbeschreibung einzuhalten.

Der Datenaustausch erfolgt gemäß den „REB“ (u.a. REB-VB 23.003 Ausgabe 2009). Die Austauschdatei ist eindeutig zu benennen. Der Name muss die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Nummer der Abschlagsrechnung beinhalten.

Die Abrechnung ist periodisch, d.h. bei jeder Rechnungslegung durch den AN in Abstimmung mit dem AG fortzuschreiben. Eine Überschreibung der bereits abgerechneten Leistungen ist nicht zulässig. Es werden jeweils nur die Zuwachsmengen übergeben. Änderungen sind fortlaufend darzustellen.

Für Nachträge ist die LV-Ebene ab 401 vorgesehen. Die Struktur der Nachtragspositionen ist der Struktur des LVs anzupassen und mit dem AG abzustimmen.

Beispiel: Nachtrag 01 Position 401.xxx.xxx.xxxx
Nachtrag 02 Position 402.xxx.xxx.xxxx

Entgegen Punkt 15.4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen sind auch Längen und Flächen mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

7.2 Abrechnungsrelevante Unterlagen

Sämtliche Aufmaße sind im Beisein der AG nach rechtzeitiger Terminabsprache vorzunehmen. Für die Abrechnung hat der AN diese Aufmaße in Reinschrift zu übertragen. Die Aufmaße müssen alle relevanten Angaben beinhalten. Darunter zählen:

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Bezeichnung des AN und des AG
- Bezeichnung der aufgenommen Leistungen mit den dazugehörigen Ordnungszahlen
- notwendige Angaben, mit denen sich erkennen lässt, an welcher Stelle oder an welchem Ort gemessen worden ist
- Bemaßung inkl. Einheiten (z.B. Längen, Breiten, Anzahl, Mengen)
- Skizzen inkl. Bemaßung
- Datum des Aufmaßes
- Unterschrift der Teilnehmer (AG und AN) mit Bestätigung der Richtigkeit des Aufmaßes

Bei Abrechnung nach Teilbereichen (vgl. Pkt. 10.00 Rechnungen) sind die Aufmaße in Absprache mit dem AG entsprechend der Abrechnungsgrenzen getrennt oder nach vorgegebener Nummerierung der Aufmaßblätter aufzustellen.

Die Höhenlage des Planums ist mittels Nivellement nachzuweisen. Die Aufnahme muss im Beisein der AG erfolgen.

Liegt in der Massenermittlung der Flächen- und/oder Volumenberechnung eine elektrooptische Geländeaufnahme zugrunde, sind folgende Punkte zu beachten:

Die Aufnahme der Punkte muss im Beisein des AG und des städt. Vermessers erfolgen.

Die so ermittelten Koordinaten sind dem AG unmittelbar nach der Geländeaufnahme auf einer CD oder in digitaler Form zu übergeben. Die Massen des Aushubes und der eingebauten Materialien sind über zu erstellende Querprofile nachzuweisen.

Die Originale der Aufmaße, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

Alle Maße des Bauvorhabens müssen in der Abrechnungszeichnung enthalten sein. Diese sollten an markanten

Punkten angelegt werden, damit sie in der Örtlichkeit geprüft werden können. Dieses gilt auch bei Abrechnungen mit einer elektrooptischen Geländeaufnahme.
Sämtliche Vermessungsarbeiten sind bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Mengenberechnung ist zusätzlich eine X31-Datei nach GAEB DA XML 3.2 einzureichen. Die Blattnummerierung ist wie folgt durchzuführen:

Blatt 1 bis 4999	Positionen aus HLV
Blatt 5000 bis 5999	Korrekturen AG
Blatt 6000 bis 8999	Positionen aus Nachträge
Blatt 9000 bis 9999	Positionen aus Nebenangebote.

Es werden jeweils nur die Zuwachsmengen übergeben. Auch hier dürfen bereits abgerechnete Mengen weder verändert noch überschrieben werden. In der X31-Datei ist durch Verwendung von Freitexten für jeden Rechen-satz das betroffene Bauteil und das dazugehörige Dokument (Aufmaß, Abrechnungszeichnung etc.) mit eindeu-tiger Bezeichnung anzugeben.

Beispiel: Aufmaß Nr. 10

In der Abrechnung ist eine Gegenüberstellung von Soll und Ist im Materialnachweis sowohl für Materialein-gänge als auch für abgefahrene Materialien durchzuführen.

8.0 Rechnungen

Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Zahlungsplan vorzulegen und im Bedarfsfall anzupassen!

Alle Rechnungen sind zu senden an:**Stadt Dortmund**
Tiefbauamt 6600
z. Hd. Name des Bauüberwachers*
44109 Dortmund

* Der Name des Bauüberwachers wird im Auftragsschreiben mitgeteilt

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Name und Anschrift (vollständig) des Auftragnehmers,
- das Konto, auf das die Zahlungen zu leisten sind,
- das Datum des Angebotes,
- Auftrags-Nr. und Datum des AG und dessen Geschäftszeichen,
- Zeiträume der Ausführung,
- Rechnungsdoppel sind mit rotem Stempelaufdruck als Duplikat zu kennzeichnen.
- eine Kopie der Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes des zuständigen Finanzamtes ist beizulegen.

Bereits ab der ersten Rechnung sind Aufmäße und Massenermittlung digital und zwar grundsätzlich die Gesamt-menge und der Zuwachs in je eine Datei getrennt nach Kostenträger und Abrechnungseinheiten im GAEB-Daten-austauschformat DA11 oder XML vorzulegen.

Rechnungen, die ohne diese Dateien vorgelegt werden, werden als nicht prüfbar angesehen und bleiben bis zur Vorlage der Unterlagen unbearbeitet.

Die Abschlagsrechnungen inklusive Mengenermittlungen sind in zweifacher Ausfertigung (Papierform) zu erstel-len.

Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten mit den dazugehörenden maßstäblichen Abrechnungs-plänen sowie allen Aufmaßen, aus denen die in der Mengenberechnung verwendeten Maße hervorgehen müssen, in dreifacher Ausfertigung (Papierform) einzureichen. Darüber hinaus sind Detailpläne der Straßenabläufe und Anschlussleitungen sowie der Abzweigkästen, Kabelschutzrohre und Signalmastfundamente in dreifacher Ausfer-tigung (Papierform) einzureichen. Sämtliche vorgenannte Abrechnungsunterlagen sind zusätzlich digital im PDF-Format zu übergeben.

Gemäß VOB/B § 16, Abs. 3, Nr. 1 wird die Frist zur Zahlung des Schlussrechnungsbetrages um 30 Kalendertage auf 60 Kalendertage erweitert.

Dortmunder Netz GmbH Merkblatt für Arbeiten im Bereich von Energie- und Wasserverteilungsanlagen

Gültig ab 01.12.2015

I. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten, wie z.B. Aushub-, Bohr- oder Rammarbeiten im Bereich von Energie- und Wasserverteilungsanlagen im Versorgungsgebiet der Dortmunder Energie- und Wasser GmbH (DEW21) und der Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) in öffentlichen und privaten Grundstücken.

Zu den Anlagen gehören u.a. Energieverteilungskabel, Kabelmuffen, Erdgasrohrleitungen, Wasserrohrleitungen, Fernwärme- und Nahwärmeleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel sowie Freileitungen.

DONETZ ist für alle in diesem Merkblatt genannten Angelegenheiten bezüglich Energieverteilungskabel, Erdgas- und Wasserrohrleitungen und deren Zubehör der zuständige Ansprechpartner. DEW21 ist zuständig für Fernwärme- und Nahwärmeleitungen. Zusammen werden sie im Folgenden Versorger genannt.

II. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Er hat seine Mitarbeiter und Nachunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit von Beauftragten der Versorger auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

III. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1. Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Kabeln und Rohrleitungen besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (vergl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971 - VI ZR/232/69 - abgedruckt in "Der Betriebsberater" 1971, S. 723ff.).

Vor Beginn der Arbeiten sowie zusätzlich bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages müssen Planunterlagen bei der Planauskunftsstelle (DONETZ-Hauptverwaltung - Günter-Samtlebe-Platz 1) über die genaue Lage von Kabeln und Rohrleitungen eingeholt werden. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planunterlagen neuesten Standes vorliegen und berücksichtigt werden.

Rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Kabeln und Rohrleitungen muss der Beginn der Arbeiten den zuständigen Betriebsbereichen der Versorger möglichst schriftlich angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen zur Erkundung der Kabel und Rohrleitungen gilt nicht als Anzeige der Maßnahme.

Die als Ansprechpartner vor Ort zuständigen Betriebsbereiche werden dem Bauunternehmer bei Abholung der Planunterlagen von der Planauskunftsstelle benannt.

Bei Arbeiten im Bereich von Gas- und Wasserrohrleitungen ist mit der verantwortlichen Baudurchführung (Tel.: 0231.54497-305), für Fernwärme (Tel.: 0231.544-3573) vor Baubeginn ein Einweisungstermin zur Besprechung der Arbeiten und zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren, wenn die verantwortliche Baudurchführung nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Es ist zu beachten, dass Schutzrohre, Abdeckungen, Folien usw. nicht als mechanischer Schutz bei Tiefbauarbeiten dienen; ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, auf das Vorhandensein von Kabeln und Rohrleitungen bei Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen.

Die DGUV Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) "Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

2. Verlegungstiefe und Querschläge

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 0,6 m und 1,0 m. Die Überdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 0,8 m und 1,0 m. Wasserrohrleitungen haben in der Regel eine Überdeckung von ca. 1,0 m.

Fernwärmeleitungen bestehen im Bereich des Heißwassernetzes aus je zwei Kunststoffmantelrohren (KMR), die in der Regel in einer Tiefe zwischen 1,20 m und 1,50 m zu finden sind. Die

Verteilerleitungen des Dampfnetzes befinden sich zum Teil in Stahlmantelrohren mit einer Überdeckung von 1,20 m bis 1,50 m oder in Betonkanälen, die in einer Tiefe von ca. 1,20 m bis 1,50 m und vereinzelt auch tiefer zu finden sind.

Eine geringere Überdeckung - insbesondere bei Netzanschlussleitungen - ist möglich. In den Planunterlagen der Versorger gegebene Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer vorhandenen Versorgungsanlagen sind ohne Gewähr. Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung/Dokumentation verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Querschläge, Suchschlitze o.ä., selbst Gewissheit zu verschaffen.

Alle Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen und Rohrleitungen dürfen nur unter **fachkundiger Aufsicht** oder nach Anweisung der Beauftragten der Versorger ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird. Erteilte Auflagen der Versorger müssen vom Bauunternehmen eingehalten werden.

3. Hinweisschilder und Armaturen

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Versorger nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

4. Markierung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen z.B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe u. ä.

Schnurpfähle, Bohrer und Dorne dürfen nicht im Bereich von Kabeln und Rohrleitungen eingetrieben werden.

5. Baumaschineneinsatz und Handschachtung

Im Bereich von Kabeln und Rohrleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit den Versorgern abzustimmen sind, zu treffen. Die Tiefbauunternehmen werden vor Ort durch Beauftragte der Versorger unterwiesen. Die Einweisung wird durch die Versorger protokolliert.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit den Versorgern abzustimmen.

6. Unbekannte Leitungen und unvermutetes Antreffen von erdverlegten Kabeln und Rohrleitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die nicht eindeutig einem anderen Betreiber zuzuordnen sind und vorher von den Versorgern nicht genannt wurden, so sind die Versorger sofort zu verständigen.

Die Arbeiten an diesen Versorgungsanlagen sind sofort zu unterbrechen, die Stelle deutlich zu markieren und zu sichern.

Die Arbeiten an diesen Versorgungsanlagen sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise mit den zuständigen Betriebsbereichen der Versorger zu unterbrechen.

7. Beschädigung von Kabeln und Rohrleitungen (siehe Abschnitt IV.)

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind hier nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung bzw. des Kabelmantels.

Falls Kabel oder Rohrleitungen beschädigt werden, ist - auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung - sofort der Bereich abzusperren und der Betreiber zu informieren.

8. Maßnahmen an freigelegten Kabeln und Rohrleitungen

Gas-, Wasser- und Fernwärmerohrleitungen dürfen nur nach durchgeführtem Einweisungstermin mit der zuständigen Baudurchführung von DONETZ bzw. DEW21 (siehe Punkt III.1) und nach Empfang der festgelegten Sicherungsmaßnahmen freigelegt werden.

Eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung von DONETZ bzw. DEW21 (Fernwärme) für das Freilegen der Gas-, Wasser- und Fernwärmerohrleitungen muss vorliegen.

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Nichtlängskraftschlüssig verlegte Rohrleitungen und Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Die Sicherungsmaßnahmen werden ausschließlich durch die Versorger festgelegt und durchgeführt bzw. veranlasst!

Kabel und Rohrleitungen dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Arbeiten an Kabeln (z.B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen), deren Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vom Betreiber bestätigt wurde, dürfen - außer vom Betreiber selbst - nur von Personen durchgeführt werden, die

- für solche Tätigkeiten von DONETZ unterwiesen und qualifiziert sind
- die Weisungen von DONETZ kennen

und

- die von DONETZ festgelegte Schutzausrüstung benutzen.

9. Maßnahmen für das Wiederverlegen von Kabeln

Wenn freigelegte Kabel- und Leitungsgräben/-gruben wieder verfüllt werden, sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen, z.B. Abdeckplatten, sind wieder einzubauen.

IV. Was tun, ...

1. wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird:

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher und anwesende Personen dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadensstelle sofort räumen und absperren!
- DONETZ über die Rufnummer
"Informationen und Hilfe bei Stromstörungen" – 0231.54497-111 benachrichtigen!

Auch **Fernmeldekabel** erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernsprechverkehr, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen.

Bei einer Beschädigung eines Fernmeldekabels deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen!
- DONETZ über die Rufnummer
"Informationen und Hilfe bei Stromstörungen" – 0231.54497-111 benachrichtigen!

In jedem Fall:

DONETZ muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

2. wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird:

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas!

Deshalb:

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen (z.B. Sturmlaternen) sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen!
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Brennendes Gas nicht löschen! Ausnahme: Nur zur Rettung von Menschenleben.
- DONETZ über die Rufnummer "Gasgeruch" – 0231.54497-114 benachrichtigen!
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen!
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens von DONETZ, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen!

Achtung!

Wird eine Gas-Netzanschlussleitung beschädigt, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen!

Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

Gebäude unverzüglich räumen bzw. zum Verlassen auffordern, falls sich noch Personen darin aufhalten.

3. wenn trotz aller Vorsicht eine Wasser- oder Fernwärmeleitung beschädigt wird:

Bei einer beschädigten **Wasserleitung** besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, sowie der Überflutung.

Bei einer beschädigten **Fernwärmeleitung** besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume im Gefahrenbereich von Personen räumen!
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- DONETZ über die Rufnummer "Störungen der Wasserversorgung" – 0231.544-1113 benachrichtigen!

4. Bei jeder Rohrleitung gilt:

Die Versorger müssen auch dann benachrichtigt werden, wenn "nur" die **Isolierung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder "nur" die **Wandung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde.

Es gibt keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres, die harmlos oder unwichtig ist! Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

V. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen für die Stromversorgung

Achtung!

Wer Freileitungen - gleichgültig mit welchen Gegenständen - *berührt*, befindet sich in *akuter Lebensgefahr*.

Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen der Gefahr eines Überschlages einer Berührung gleich.

Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Leitern
- Kränen
- Bauaufzügen
- Kipper-Lastwagen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1.000 Volt bis 110.000 Volt	3 m nach allen Seiten
über 110.000 Volt bis 220.000 Volt	4 m nach allen Seiten
über 220.000 Volt bis 380.000 Volt	5 m nach allen Seiten

Im Zweifelsfalle erteilt DONETZ bei Niederspannungsfreileitungen sowie AMPRION und WESTNETZ bei allen Freileitungen mit höheren Spannungsebenen über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft.

Zur Sicherheit des Bau- und Montagepersonals und zur Vermeidung von Unfällen bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen wird von DONETZ für Niederspannungs-Freileitungen eine Unterweisung über den erforderlichen Schutzabstand durchgeführt und dokumentiert.

Für Hochspannungs-Freileitungen erfolgt diese Unterweisung durch AMPRION oder WESTNETZ

Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand eines Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrolliertem Ausschwingen des Auslegers.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von *Warnposten*, welche die Bewegungen der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von *Sperrschranken*, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem *Schutzgerüst* (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters von DONETZ).

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit DONETZ eine andere Lösung gefunden werden wie z.B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer *Höhenbegrenzung* vor und hinter der Freileitung.

Die Beschädigung von Masterdern an Niederspannungsfreileitungen (z.B. verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich DONETZ anzuzeigen.

Metallische Verbindungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden.

VI. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Strafen zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

VII. Rufnummern der Entstörungsdienste der Dortmunder Netz GmbH (DONETZ)

DONETZ betreibt einen 24-h-Störungsdienst.

0231.54497-111	Informationen und Hilfe bei Stromstörungen
0231.54497-112	Störungen von Gasgeräten und der Wärmeversorgung
0231.54497-113	Störungen der Wasserversorgung
0231.54497-114	Gasgeruch

Baumaßnahme Ersatzneubau SÜ Lange Straße	Vergabenummer B369/26
Angebot für Abbruch- und Neubauarbeiten	

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zu Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle abnehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

2.5 Verwertung von Abfällen

Die Abfälle sollen dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden. Der Auftragnehmer hat mit dem Auftraggeber über die vorgesehene Verwertung Einvernehmen zu erzielen. Sämtliche recycelfähigen Baustoffe sind einer RC-Anlage zuzuführen, die der „Gütegemeinschaft Recyclingbaustoffe“ angehört.

Wiederverwertbare Altbaumaterialien (z.B. Rohre, Schienen), die bei Durchführung der Baumaßnahme anfallen, gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist. Die Restwerte dieser Altbaustoffe sind bei der Bildung der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, die abzufahrenden Abfälle selbst zu verwerten (Übergang des Besitzes auf den Auftragnehmer), so gilt Nr. 1.

2.6 Entsorgung von nicht zum Wiedereinbau geeigneten Bodenmassen

Die Erdaushubmassen sind auf städtische Deponien zu transportieren.

Die Deponiegebühren (Wiege- und Deponierungskosten) trägt der Auftraggeber, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt. Die Lade- und Transportkosten sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzurechnen.

Soweit der vom Auftragnehmer vorgesehene Bauablauf von den Betriebszeiten der Deponien abweichende Anfahrzeiten erforderlich macht, sind diese mit der jeweiligen Deponieleitung rechtzeitig abzustimmen.

Daraus evtl. resultierende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

2.7 Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Nicht zu verwertende Bau- und Abbruchabfälle müssen auf den städt. Deponien entsorgt werden, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Es gelten die Satzungen über

- Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) und
- die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Lade- und Transportkosten sowie die Deponiegebühren (gem. AbfGS) sind – soweit sie nicht als Besondere Leistungen in Positionen des LV beschrieben sind- in die Einheitspreise der jeweiligen Position einzurechnen.

Mehraufwendungen aufgrund von Satzungsänderungen der AbfS oder der AbfGS, die bis einen Tag vor Ablauf der Angebotsfrist bekannt gemacht wurden, werden nicht erstattet. Der Auftraggeber trägt die Kosten für evtl. gem. AbfS erforderliche Probeentnahmen und Gutachten, soweit es sich um die im LV beschriebenen Leistungen handelt.

	Vergabenummer	
	B369/26	
Baumaßnahme Ersatzneubau SÜ Lange Straße		
Leistung Abbruch- und Neubauarbeiten		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung.

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.